

ANTRÄGE ZUR MV 2026

Folgende Satzungsänderungsanträge hat der Aufsichtsrat zur Tagesordnung zugelassen:

Satzungsänderungsantrag: Ehrenpräsidium

Antragsteller: Sven Kirstein, Pascal Krusch, Michael Riedmüller und Johannes Struckmeier

Änderungen und Anpassungen sind rot markiert.

§ 4.8. der Satzung soll wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

§ 4.8. Ehrenpräsidium

Mitglieder, die dem Verein 20 Jahre lang ununterbrochen angehören und 10 Jahre Mitglied eines Vereinsorgans gewesen sind und die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Organs auf der Mitgliederversammlung gemäß den Vorschriften von § 6.3.2 in das Ehrenpräsidium berufen werden. Eine solche Berufung ist nur durch Beschluss des Ehrenrates widerruflich. Das Ehrenpräsidium darf aus nicht mehr als 11 Mitgliedern bestehen. Es kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. Hat die Mitgliederversammlung einen Ehrenpräsidenten ernannt, ist dieser zugleich Vorsitzender des Ehrenpräsidiums.

Das Ehrenpräsidium nimmt eine ehrenvolle Funktion von vorwiegend ideellem Charakter wahr. Es ist weder an der vereins-, sport- oder wirtschaftspolitischen Willensbildung beteiligt noch übernimmt es Aufgaben der operativen Vereinsführung. Das Ehrenpräsidium sowie seine Mitglieder äußern sich nicht öffentlich zu operativen Themen oder internen Vereinsangelegenheiten.

Begründung:

Das Ehrenpräsidium dient letztlich der besonderen Ehrung von Mitgliedern, die sich in ganz besonderer Weise um unseren Verein verdient gemacht haben. Dies soll durch die Wahl in das Ehrenpräsidium auch nach außen in einer besonders anerkennenden Weise sichtbar gemacht werden. Es fehlt aber – anders als bei den anderen Vereinsgremien – bisher eine eindeutige Satzungsregelung zur Stellung und zu den Aufgaben des Ehrenpräsidiums. Durch die Satzungsergänzung soll nun eine klarstellende Regelung aufgenommen werden, um die Stellung und Aufgaben des Ehrenpräsidiums und seiner Mitglieder satzungsmäßig festzuhalten.

Der Aufsichtsrat empfiehlt, diesem Satzungsänderungsantrag zuzustimmen.

Satzungsänderungsantrag: Lizenzierung

Antragsteller: Christina Rühl-Hamers, Matthias Tillmann und Frank Baumann

Änderungen und Anpassungen sind rot markiert.

§ 3 Abs. 2 und § 6.3.1. Abs. 3 der Satzung sollen wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes von Nordrhein-Westfalen sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Fachverbände und als Mitglied deren Satzungen unterworfen. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Austritt und Eintritt zu den Sportverbänden beschließen.

~~Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im DFL Deutsche Fußball Liga e.V. Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.~~

~~Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.~~

~~Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.). Die Satzung und das Ligastatut des DFL e.V., insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstige Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des DFL e.V. und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL GmbH) als Beauftragte des DFL e.V. sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des DFL e.V. unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem DFL e.V. und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.~~

~~Die Satzung des DFB, das DFB-Statut 3. Liga, das DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga und die Ordnungen des DFB sowie die Satzungen und Ordnungen der betreffenden Regional- und Landesverbände des DFB, jeweils in ihrer jeweiligen Fassung, einschließlich der dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und~~

Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB sowie der DFB GmbH & Co. KG, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in ~~Liga-~~ DFL e.V., Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder im DFB sind, und in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

§ 6.3.1. Wahlen zu den Vereinsorganen

Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Tod, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger. Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft voraus. Wiederwahl ist zu jedem Vereinsamt möglich. Eine Kandidatur eines Amtsträgers für ein anderes Vereinsamt ist nur nach vorheriger Niederlegung des bisherigen Vereinsamtes möglich. Erfolgt die Kandidatur aufgrund des Vorschlages eines Organs, dem der Vorgeschlagene angehört, darf der vorgeschlagene Amtsträger an dem Vorschlag zu seiner Benennung für ein anderes Vereinsamt nicht mitwirken.

~~Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereins dürfen keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörenden Unternehmen als ein Unternehmen gelten.~~

Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins dürfen keine Personen sein, die Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen sind, die zu mehreren Lizenznehmern (betreffend die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga) bzw. Teilnehmern am Spielbetrieb der 3. Liga oder deren Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen eines anderen Lizenznehmers (betreffend die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga) bzw. eines anderen Teilnehmers am Spielbetrieb der 3. Liga bzw., sofern vorhanden, von dessen Komplementärin oder von deren Mutterverein keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Vereins können der DFL e.V. und/oder die DFB GmbH & Co. KG auf begründeten Antrag eine Ausnahmegenehmigung von Satz 1 und 2 dieses Absatzes erteilen.

Begründung:

Die Anpassung der Satzungsregelungen zur Verbandzugehörigkeit gemäß § 3 sowie zur Inkompatibilitätsklausel gemäß § 6.3.1. erfolgt zur Angleichung an die von der Deutschen Fußball Liga

(DFL) vorgegebenen Musterformulierungen. Die Änderungen sind erforderlich, um die rechtlichen Kriterien im Rahmen des DFL-Lizenzierungsverfahrens zu erfüllen und die dauerhafte Lizenzierungsfähigkeit sicherzustellen.

Inhaltlich werden die Regelungen zur Verbandszugehörigkeit erweitert und präzisiert, indem neben dem DFL Deutsche Fußball Liga e.V. nun auch die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, die DFB GmbH & Co. KG sowie weitere DFB-Statuten und die Satzungen der Regional- und Landesverbände ausdrücklich als verbindlich benannt werden. Zudem wird die Unterwerfung unter die Verbandsstrafgewalt klarer gefasst und an die aktuellen Verbandsstrukturen angepasst.

Die Inkompatibilitätsklausel wird ausgeweitet, indem personelle und wirtschaftliche Verflechtungen nun ausdrücklich auch Teilnehmer der 3. Liga sowie Beteiligungen erfassen und zugleich eine begrenzte Ausnahmemöglichkeit für Kontrollorgane durch den DFL e.V. und/oder die DFB GmbH & Co. KG eingeführt wird.

Der Aufsichtsrat empfiehlt, diesem Satzungsänderungsantrag zuzustimmen.

Satzungsänderungsantrag: Fristen

Antragsteller: Christina Rühl-Hamers, Matthias Tillmann und Frank Baumann

Änderungen und Anpassungen sind rot markiert.

§ 6.1. Abs. 1, § 6.3.1.2. Abs. 3 S.1 und § 6.3.1.3. Abs. 1 der Satzung sollen wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 6.1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes durch E-Mail an die zuletzt vom Mitglied im Aufnahmeantrag oder elektronisch über mitglieder@schalke04.de mitgeteilte E-Mail-Adresse sowie über eine Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.schalke04.de) einzuladen sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nicht vor dem 1. Juni eines Kalenderjahres statt. Die Einladungsfrist beträgt ~~zwei Monate~~ vier Wochen ab Versendung bzw. Veröffentlichung der Einladung. Der Zugang gilt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins als erfolgt.

[...]

§ 6.3.1.2. Wahlen zum Ehrenrat

[...]

Die Kandidatur kann von jedem Mitglied, welches die Voraussetzungen nach § 5.2.1 erfüllt, beim Vorstand bis zum 1. ~~Mai~~ Februar vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich angemeldet werden.

[...]

§ 6.3.1.3. Wahlen zum Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus acht unmittelbar von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre bis zu der dann stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Kandidatur kann von jedem Mitglied, welches dem Verein mindestens ein Jahr ununterbrochen angehört, beim Vorstand bis zum 1. ~~Mai~~ Februar vor der jeweiligen Mitgliederversammlung angemeldet werden.

[...]

Begründung:

Nachdem auf der letzten Mitgliederversammlung 2025 die Satzung dahingehend geändert worden ist, dass die ordentliche Mitgliederversammlung nun bereits ab dem 1. Juni eines Jahres durchgeführt werden kann, sollten die Fristen für die Kandidatenvorschläge zum Ehrenrat und Wahlausschuss angepasst werden. Die Vorschlagsfrist für Aufsichtsratskandidaten war bereits auf der letzten Mitgliederversammlung auf den 1. Februar angepasst worden. Diese Frist sollte aus Gründen der Vereinheitlichung auch für die Vorschläge für Ehrenrats- und Wahlausschusskandidaten gelten. Ein Festhalten an der bisherigen Vorschlagsfrist (1.Mai) ist unzweckmäßig, da das Auswahlverfahren für die Kandidaten zur Ehrenratswahl durch den gemeinsamen Ausschuss dann möglicherweise erst unmittelbar vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen wäre.

Zudem soll die Ladungsfrist aufgrund des nunmehr deutlich früher möglichen Termins der Mitgliederversammlung von zwei Monaten auf vier Wochen verkürzt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass alle der Mitgliederversammlung vorgeschalteten Verfahren (Zulassung von Anträgen, Auswahl der Aufsichtsratskandidaten durch den Wahlausschuss sowie der Ehrenratskandidaten durch den gemeinsamen Ausschuss) vor der Ladung abgeschlossen werden können. Zugleich versetzt die kürzere Einladungsfrist den Verein in die Lage, mitgliederfreundlichere Termine zu finden und flexibler auf die Belegung der VELTINS-Arena – etwa durch Konzerte oder Heimspiele – zu reagieren. Eine Beibehaltung der bisherigen Ladungsfrist von zwei Monaten würde die mit der Satzungsänderung des Vorjahres angestrebte Flexibilität bei der Terminfindung wieder erheblich einschränken.

Der Aufsichtsrat empfiehlt, diesem Satzungsänderungsantrag zuzustimmen.

Satzungsänderungsantrag: Zusammensetzung Aufsichtsrat

Antragsteller: Stefan Schorlemmer

Änderungen und Anpassungen sind rot markiert.

§ 7.1. Abs. 3 der Satzung soll wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

§ 7 Aufsichtsrat

7.1. Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat besteht aus maximal elf Mitgliedern. Die Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat schließen sich gegenseitig aus.

[...]

Der Aufsichtsrat kann bis zu drei zusätzliche Mitglieder bestimmen. Deren Bestellung erfolgt jeweils für zwei Jahre und ist jederzeit widerruflich. Die Bestellung der drei zusätzlich bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrats ist jeweils auf zwei Amtsperioden, insgesamt jeweils vier Jahre, zu beschränken. Eine spätere ordentliche Kandidatur zum Aufsichtsrat nach den Regelungen in § 6.3.1.1 ist nicht ausgeschlossen. Endet die Kooptation aufgrund der zeitlichen Beschränkung nach zwei Amtsperioden, ist der Wahlausschuss bei einer Kandidatur des vormaligen kooptierten Aufsichtsratsmitgliedes zur Aufsichtsratswahl auf der nach Beendigung der Kooptation stattfindenden nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht an die Regelung zur Anzahl der zuzulassenden Kandidaten nach § 6.3.1.1. gebunden, sondern soll möglichst einen Kandidaten mehr zulassen, soweit das vormalig kooptierte Aufsichtsratsmitglied zur Aufsichtsratswahl zugelassen wird. Bei Bestellung und Abberufung gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. **Zur Stimmabgabe berechtigt sind nur die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats.** Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Wahlausschuss. Diese Mitglieder des Aufsichtsrates sind erst nach drei Monaten Zugehörigkeit zum Gremium stimmberechtigt. Die Aufsichtsräte dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar.

Begründung:

Unsere Satzung stellt sicher, dass stets die von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder im Aufsichtsrat gemeinsam über die Stimmenmehrheit verfügen. Diese Regelung trägt dem Gedanken Rechnung, dass letztlich die Mitgliederversammlung über die Aufsichtsratswahlen den entscheidenden Einfluss auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrates hat. Dieser Gedanke sollte auch für Kooptationen gelten. Eine Kooptation sollte daher nur dann erfolgen können, wenn diese von der Mehrheit der gewählten Aufsichtsratsmitglieder als Repräsentanten der Mitglieder mitgetragen und gewählt werden. Die derzeit geltende Satzungsregelung stellt dies nicht sicher. Wenn innerhalb der gewählten Mitglieder bei der Frage der Kooptation von Aufsichtsratsmitgliedern keine Einigkeit besteht, könnte es derzeit sein, dass ein Aufsichtsratsmitglied gegen den mehrheitlichen Willen der gewählten Aufsichtsratsmitglieder kooptiert wird. Lehnen z.B. vier der sechs gewählten Aufsichtsratsmitglieder eine Kooptation ab, könnten die anderen beiden gewählten Mitglieder gemeinsam mit dem vom Sportbeirat bestimmten Mitglied, dem vom SFCV entsandten Mitglied und zwei anderen kooptierten Mitgliedern gegen den Willen der Mehrheit der gewählten Mitglieder eine Kooptation mit 6:4 Stimmen durchsetzen. Bei einer solch wichtigen Frage wie der Kooptation von Aufsichtsratsmitgliedern, die zugleich mit einer möglichen Änderung von Mehrheitsverhältnissen im Aufsichtsrat verbunden ist, sollte die Mehrheit der gewählten Aufsichtsratsmitglieder nicht überstimmt werden können.

Satzungsänderungsantrag: Zusammensetzung Aufsichtsrat

Antragsteller: Deniz Schumacher

Änderungen und Anpassungen sind rot markiert.

§ 7.1. Abs. 2, Abs. 3 und § 9 der Satzung sollen wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

§ 7 Aufsichtsrat

7.1. Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat besteht aus maximal elf Mitgliedern. Die Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat schließen sich gegenseitig aus.

Sechs Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Jahr sind zwei Aufsichtsratsmitglieder neu von der Mitgliederversammlung zu wählen. ~~Ein Aufsichtsratsmitglied wird durch den Sportbeirat bestimmt.~~ Der Schalker Fan-Club-Dachverband entsendet durch seinen Vorstand ein Aufsichtsratsmitglied. Die Amtsperiode beträgt jeweils drei Jahre bis zu der dann stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so rückt der bei der letzten vorangegangenen Wahl stimmenhöchste Kandidat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach. Dort erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtsdauer des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

Der Aufsichtsrat kann bis zu ~~drei~~ vier zusätzliche Mitglieder bestimmen. Deren Bestellung erfolgt jeweils für zwei Jahre und ist jederzeit widerruflich. Die Bestellung der ~~drei~~ vier zusätzlich bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrats ist jeweils auf zwei Amtsperioden, insgesamt jeweils vier Jahre, zu beschränken. Eine spätere ordentliche Kandidatur zum Aufsichtsrat nach den Regelungen in § 6.3.1.1 ist nicht ausgeschlossen. Endet die Kooptation aufgrund der zeitlichen Beschränkung nach zwei Amtsperioden, ist der Wahlausschuss bei einer Kandidatur des vormaligen kooptierten Aufsichtsratsmitgliedes zur Aufsichtsratswahl auf der nach Beendigung der Kooptation stattfindenden nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht an die Regelung zur Anzahl der zuzulassenden Kandidaten nach § 6.3.1.1. gebunden, sondern soll möglichst einen Kandidaten mehr zulassen, soweit das vormalig kooptierte Aufsichtsratsmitglied zur Aufsichtsratswahl zugelassen wird. Bei Bestellung und Abberufung gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Wahlausschuss. Diese Mitglieder des Aufsichtsrates sind erst nach drei Monaten Zugehörigkeit zum Gremium stimmberechtigt. Die Aufsichtsräte dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar.

§ 9 Sportbeirat

Der Sportbeirat besteht aus einem Vorstandsmitglied ~~und~~ den Abteilungsleitern ~~und dem vom Sportbeirat berufenen Aufsichtsrat.~~ Jede Abteilung hat eine Stimme, die vom jeweiligen Abteilungsleiter oder von seinem Vertreter abgegeben wird. ~~Der Vorstand hat und Aufsichtsrat haben je~~ eine Stimme, die von dem Organvertreter abgegeben wird.

Der Sportbeirat berät den Vorstand bei der Gestaltung des Jugend- und Amateursportbetriebes des Vereins.

Darüber hinaus leiten die Mitglieder des Sportbeirates den Sportbetrieb in ihren Abteilungen. Der Sportbeirat oder einzelne seiner Mitglieder können vom Vorstand zur Beratung und zur Durchführung

von weitergehenden Angelegenheiten hinzugezogen werden, wobei die Verantwortlichkeit des Vorstandes unberührt bleibt.

Der Sportbeirat wird grundsätzlich durch ~~das ihm angehörende Vorstandsmitglied dessen Aufsichtsratsmitglied~~ einberufen und geleitet. Er tagt mindestens zweimal im Jahr. ~~Der Sportbeirat wählt aus den Abteilungsmitgliedern ein Mitglied des Aufsichtsrates. Bei dieser Wahl haben der Vorstand und der Aufsichtsrat kein Stimmrecht. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Eine Abberufung kann nur einstimmig erfolgen, wobei für die Abberufung dieselben Modalitäten gelten wie bei der Wahl.~~

Begründung:

Der Sportbeirat berät laut Satzung den Vorstand bei der Gestaltung des Jugend- und Amateursportbetriebes des Vereins. Darüber hinaus leiten die Mitglieder des Sportbeirats den Sportbetrieb in ihren Abteilungen. Das sind allesamt wichtige Aufgaben, die jedoch nicht zwingend einen Sitz im Aufsichtsrat benötigen. Der Aufsichtsrat soll als Aufsichtsorgan die Geschäfte des Vorstandes überwachen und große Geschäfte freigeben. Von diesen Punkten ist der Sportbeirat nicht betroffen. Der Aufsichtsrat kann sich ebenso wie der Vorstand jederzeit vom Sportbeirat Einschätzungen einholen. Ein ständiges Aufsichtsratsmitglied aus diesem Bereich ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Stattdessen sollte dieser Platz lieber für ein weitere kooptiertes Aufsichtsratsmitglied, mit Sport-Expertise oder einem ausgeprägten Netzwerk, ermöglicht werden.

Satzungsänderungsantrag: Zusammensetzung Aufsichtsrat

Antragsteller: Dennis von Heesen

Änderungen und Anpassungen sind rot markiert.

§ 7.1. Abs. 2, Abs. 3 und § 6.3.1.1. Abs. 3 der Satzung sollen wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

§ 7 Aufsichtsrat

7.1. Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat besteht aus maximal elf Mitgliedern. Die Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat schließen sich gegenseitig aus. Sechs Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Jahr sind zwei Aufsichtsratsmitglieder neu von der Mitgliederversammlung zu wählen. Ein Aufsichtsratsmitglied wird durch den Sportbeirat bestimmt. ~~Der Schalcker Fan-Club-Dachverband entsendet durch seinen Vorstand ein Aufsichtsratsmitglied.~~ Die Fan-Organisationen (Schalcker Fan-Club Verband e.V., Supporters Club e.V., Ultras Gelsenkirchen e.V., I-Block, Schalcker Fan-Initiative e.V.) wählen ein weiteres Aufsichtsratsmitglied, das vor allem als Fan-Vertreter agiert. Die Amtsperiode beträgt jeweils drei Jahre bis zu der dann stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so rückt der bei der letzten vorangegangenen Wahl stimmenhöchste Kandidat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach. Dort erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtsdauer des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

Der Aufsichtsrat kann bis zu drei zusätzliche Mitglieder bestimmen. Deren Bestellung erfolgt jeweils für zwei Jahre und ist jederzeit widerruflich. Die Bestellung der drei zusätzlich bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrats ist jeweils auf zwei Amtsperioden, insgesamt jeweils vier Jahre, zu beschränken. Eine spätere ordentliche Kandidatur zum Aufsichtsrat nach den Regelungen in § 6.3.1.1 ist nicht ausgeschlossen. Endet die Kooptation aufgrund der zeitlichen Beschränkung nach zwei Amtsperioden, ist der Wahlausschuss bei einer Kandidatur des vormaligen kooptierten Aufsichtsratsmitgliedes zur Aufsichtsratswahl auf der nach Beendigung der Kooptation stattfindenden nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht an die Regelung zur Anzahl der zuzulassenden Kandidaten nach § 6.3.1.1. gebunden, sondern soll möglichst einen Kandidaten mehr zulassen, soweit das vormalig kooptierte Aufsichtsratsmitglied zur Aufsichtsratswahl zugelassen wird. Bei Bestellung und Abberufung gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Wahlausschuss. Diese Mitglieder des Aufsichtsrates sind erst nach drei Monaten Zugehörigkeit zum Gremium stimmberechtigt. Die Aufsichtsräte dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.3.1.1. Wahlen zum Aufsichtsrat

Stimmberechtigte Mitglieder können Kandidaten für die in der Mitgliederversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder schriftlich dem Vorstand vorschlagen. Der Vorschlag für einen Kandidaten muss mindestens von drei stimmberechtigten Mitgliedern, die zum Zeitpunkt ihrer Erklärung nicht von der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen sein dürfen, schriftlich erfolgen und kann nur mit der schriftlichen Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen eingereicht werden. Der Vorschlag ist bis zum 1. Februar vor der jeweiligen Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingehende Vorschläge bleiben unberücksichtigt. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Kandidat muss dem Verein zum Ende der Vorschlagsfrist mindestens ein Jahr lang ununterbrochen angehören.

Das Aufsichtsratsmitglied der Fan-Organisationen wird durch den Schalker Fan-Club Verband, den Supporters Club e.V., die Ultras Gelsenkirchen e.V., den I-Block und die Schalker Fan-Initiative e.V. gemeinsam gewählt. Der zu wählende Kandidat muss dem Verein zum Ende der Vorschlagsfrist mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen angehören.

Begründung:

Dass der Schalker Fan-Club Verband ein Aufsichtsratsmitglied entsendet, kommt aus einer Zeit, in der Fans lediglich über den SFCV organisiert waren. Dass der Fan-Vertreter einzig und allein vom Vorstand des SFCV ausgewählt wird, ist nicht mehr zeitgemäß und bildet die mittlerweile stark gewachsene und viel diversere Fan-Kultur nicht vollständig ab. Daher sollte der Fan-Vertreter von allen organisierten Fans gleichermaßen in einem Kompromiss ausgewählt werden. Die beteiligten Fan-Gruppen haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der die Wahl geregelt ist.

Folgende Satzungsänderungsanträge und Anträge hat der Aufsichtsrat nicht zur Tagesordnung zugelassen:

Satzungsänderungsantrag: Ende der Mitgliedschaft

Antragsteller: Dennis Gollan

Änderungen und Anpassungen sind rot markiert.

§ 4.4. der Satzung soll wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

§ 4.4. Ende der Mitgliedschaft

e) Ausschluss wegen unzulässigem Weiterverkaufs von Eintrittskarten

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es Eintrittskarten zu einem Preis weiterverkauft, der mehr als 20 % über dem vom Verein festgelegten beziehungsweise dem offiziellen Verkaufspreis liegt.

(2) Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich abzumahnern und zur Unterlassung aufzufordern. Bei wiederholtem Verstoß oder nicht Beachtung der Abmahnung kann der Ausschluss durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen.

Begründung:

Der Verein verfolgt das Ziel, den Weiterverkauf von Eintrittskarten zu überhöhten Preisen zu unterbinden. Ein solches Verhalten schadet dem Ansehen des Vereins und führt zu Unmut bei den Mitgliedern und Fans. Ziel ist es, sicherzustellen, dass Eintrittskarten nicht zur Gewinnerzielung auf Kosten anderer Fans missbraucht werden. „Der Kumpel zieht den Malocher ab.“

Der Aufsichtsrat hat diesen Satzungsänderungsantrag nicht zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zugelassen.

Begründung:

Mit dem Antrag soll die Möglichkeit geschaffen werden, Mitglieder aus dem Verein auszuschließen, die Eintrittskarten zu einem Preis weiterverkaufen, der 20% über dem vom Verein festgesetzten bzw. dem offiziellen Verkaufspreis liegt. Dieser Antrag ist zum einen zu unbestimmt, da nicht konkret festgelegt wird, für welche Eintrittskarten die Sanktionsmöglichkeit gelten soll. Vom Wortlaut würde es um sämtliche Eintrittskarten zu sämtlichen denkbaren Veranstaltungen gehen. Der Antrag müsste daher mindestens dahingehend konkretisiert werden, dass es – so die Vermutung – nur um Eintrittskarten zu Fußballspielen der Lizenzspielermannschaft des Vereins geht. Zum anderen ist die Sanktionsregelung in Abs. 2 zu der vom Antragsteller gewünschten Neuregelung in § 4.4 lit. e) widersprüchlich, da nach dem dortigen ersten Satz eine schriftliche Abmahnung erforderlich sein soll, wohingegen nach Satz 2 ein Ausschluss bei wiederholtem Verstoß oder Nichtbeachtung der Abmahnung möglich sein soll. Da diese beiden Fälle durch den Begriff „oder“ in einem Alternativverhältnis stehen, wäre nach dem Wortlaut von Satz 2 im Wiederholungsfall ein Ausschluss ohne Abmahnung möglich, obwohl Satz 1 ausdrücklich eine schriftliche Abmahnung voraussetzt.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen wird eine solche Ausschlussmöglichkeit auch nicht als erforderlich angesehen, da der von der gewünschten Satzungsregelung erfasste Sachverhalt bereits durch die Ticket AGB des Vereins geregelt wird, die für Verstöße gegen die Vorgaben zum Ticketvertrieb geeignete Sanktionsmöglichkeiten vorsehen. Vor diesem Hintergrund besteht kein sachlicher Bedarf, den Regelungsinhalt darüber hinaus auch auf Satzungsebene durch die Einführung eines zusätzlichen vereinsrechtlichen Ausschlussstatbestands zu normieren. Der Satzungsänderungsantrag wurde daher nicht zur Tagesordnung zugelassen.

Satzungsänderungsantrag: Briefwahl

Antragsteller: Manfred Nentwich

Änderungen und Anpassungen sind rot markiert.

§ 6.3. der Satzung soll wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

§ 6.3. Wahlen /Abstimmung

Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet. ~~Briefwahl ist nicht möglich.~~ Briefwahl ist möglich.

Sofern die Satzung eine schriftliche Abstimmung vorsieht, kann der Versammlungsleiter nach freiem Ermessen bestimmen, dass statt einer schriftlichen Abstimmung eine geheime Abstimmung mittels eines elektronischen Abstimmverfahrens durchgeführt wird, sofern die Voraussetzungen dafür in der betreffenden Mitgliederversammlung gegeben sind.

Anmerkungen des Antragstellers:

Die Briefwahl: Wahlen sind wichtig! Sie sind Ausdruck der demokratischen Grundordnung – auch im Verein. Daher muss auch jedem Mitglied die Möglichkeit geboten werden, sein Stimmrecht auszuüben. Wer in der Mitgliederversammlung präsent ist, kann von diesem Recht vor Ort Gebrauch machen. Spätestens die Pandemie hat gezeigt, dass es nebst der Stimmabgabe in Präsenz auch andere Methoden wie die schriftliche Beschlussfassung, also Briefwahl, braucht.

Aufnahme in die Satzung: Wer vorbauen möchte, nimmt die Briefwahl in die Satzung auf. Die Satzung sollte das Verfahren aber so gestalten, dass der Mehraufwand überschaubar bleibt. Deswegen sollten die Briefwahlunterlagen nur auf Anforderung verschickt werden und die zurückgesendeten Wahlzettel zur Mitgliederversammlung vorliegen.

Wahlbenachrichtigung: Der FC Schalke 04 versendet die Wahlbenachrichtigung an die stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahlberechtigten werden darüber informiert, dass sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Benachrichtigung enthält beispielsweise Angaben zur MV und die Möglichkeit der Beantragung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen.

Briefwahl: Bitte stellen Sie Ihren Antrag beim FC Schalke 04. Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind, können ihr Wahlrecht ohne Vorliegen eines besonderen Grundes durch Briefwahl ausüben. Dazu müssen sie beim FC Schalke 04 einen sogenannten Wahlschein beantragen. Einer Begründung hierzu bedarf es nicht. Dem Wahlschein werden automatisch Briefwahlunterlagen beigelegt.

Wahlbenachrichtigung: Der FC Schalke 04 verschickt die Wahlbenachrichtigungen vier bis sechs Wochen vor der Wahl. Einspruchsmöglichkeit wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses besteht in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl.

Wie und wo beantrage ich Briefwahlunterlagen? Wenn Sie durch Briefwahl wählen möchten, brauchen Sie einen Wahlschein. Diesen kann man beim FC Schalke 04 schriftlich beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Fax oder E-Mail als gewahrt und auch die Unterlagen online anfordern.

Welche Unterlagen enthält der Wahlbrief? Sie erhalten auf Ihren Antrag hin folgende Unterlagen ausgehändigt oder übersandt: 1. Die Tagesordnung. 2. Alle Punkte, worüber abgestimmt wird. Abgabe bis 3 Tage vor der MV.

Begründung:

Es kann nicht sein, wenn z.B. bei einer Mitgliederversammlung 4–6 % der stimmberechtigten Mitglieder (ca. 145.000), ihre Stimme abgeben. 2. Warum Briefwahl? Da 97,5 %(!) der Mitglieder keine Stimme abgeben, kann sich ein Vorstand und Aufsichtsrat kein Gesamtbild über den Verein machen. Der FC Schalke 04 hat seine Mitglieder in ganz Deutschland und sogar im Ausland. Es ist einfach nicht möglich, vom Platzmangel (Arena fast keine 150000 Mitglieder), Zeitaufwand, Kosten, etc. an den Versammlungen teilzunehmen. Damit eine größere Anzahl der Mitglieder an einer Abstimmung bzw. Wahl teilnehmen kann, deshalb der Änderungsantrag zur Briefwahl. 3. Wenn alle Mitglieder entsprechende Unterlagen über Anteile an der Genossenschaft zugeschickt bekommen, ist es ein Widerspruch gegen die Mitgliederbestimmung, wenn eine Briefwahl nicht möglich ist. Unterstützung ja, aber Abstimmung nein.

Weitere Anmerkungen des Antragstellers:

INFO zur Briefwahl – Wahlbenachrichtigung: Der FC Schalke 04 versendet die Wahlbenachrichtigung an die stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahlberechtigten werden darüber informiert, dass sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Benachrichtigung enthält beispielsweise Angaben zur MV und die Möglichkeit der Beantragung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen.

Briefwahl: Bitte stellen Sie Ihren Antrag beim FC Schalke 04. Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind, können ihr Wahlrecht ohne Vorliegen eines besonderen Grundes durch Briefwahl ausüben. Dazu müssen sie bei der beim FC Schalke 04 einen sogenannten Wahlschein beantragen. Einer Begründung hierzu bedarf es nicht. Dem Wahlschein werden automatisch Briefwahlunterlagen beigelegt.

Wahlbenachrichtigung: Der FC Schalke 04 verschickt die Wahlbenachrichtigungen vier bis sechs Wochen vor der Wahl. Einspruchsmöglichkeit wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses besteht in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl.

Wie und wo beantrage ich Briefwahlunterlagen? Wenn Sie durch Briefwahl wählen möchten, brauchen Sie einen Wahlschein. Diesen können beim FC Schalke 04 schriftlich beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Fax oder E-Mail als gewahrt und auch die Unterlagen online anfordern. Auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung befindet sich bereits ein Vordruck, den Sie ausgefüllt zurücksenden können.

Welche Unterlagen enthält der Wahlbrief? Sie erhalten auf Ihren Antrag hin folgende Unterlagen ausgehändigt oder übersandt:

- Einen Wahlschein.
- Einen amtlichen Stimmzettel.
- Einen amtlichen Stimmzettelumschlag.
- Einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot), auf dem die vollständige Anschrift angegeben ist, an die der Wahlbrief übersandt werden muss.
- Ein ausführliches Merkblatt für die Briefwahl, das alle wichtigen Hinweise enthält und die Briefwahl durch anschauliche Bilder erläutert.

Der Aufsichtsrat hat diesen Satzungsänderungsantrag nicht zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zugelassen.

Begründung:

Der Antrag auf Satzungsänderung wurde nicht zur Tagesordnung zugelassen, da er inhaltlich nicht hinreichend bestimmt ist und die hierfür erforderlichen weiteren Anpassungen der Satzung nicht berücksichtigt. Aus dem Antrag ist insbesondere nicht erkennbar, wie die Umsetzung einer Briefwahl erfolgen soll. Dies wäre in der Satzung festzulegen. Dazu werden lediglich in der Antragsbegründung einige Erläuterungen bzw. Anmerkungen gemacht. Diese allgemeinen Anmerkungen zur Briefwahl sind jedoch nicht ausreichend, da ein konkreter Vorschlag für den geänderten Satzungstext zu unterbreiten ist.

Zudem würde die Überprüfung der Stimmberechtigung bei der Einführung einer Briefwahl erheblich erschwert, da es im Rahmen einer Briefwahl nicht ausgeschlossen ist, dass die Stimmabgabe durch eine nicht stimmberechtigte Person erfolgt. Insoweit ist nicht sichergestellt, dass das Abstimmungsergebnis dem Willen der Mitgliederversammlung entspricht. Auch vor diesem Hintergrund wird der Antrag nicht zugelassen.

Es liegen die folgenden Vorschläge für Berufungen in das Ehrenpräsidium vor:

Das Ehrenpräsidium schlägt folgende Personen zur Berufung in das Ehrenpräsidium vor:

- Herrn Huub Stevens
- Herrn Clemens Tönnies

Der Aufsichtsrat schlägt folgende Person zur Berufung in das Ehrenpräsidium vor:

- Herrn Peter Lange